



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 16. Mai 1967

I Teil II Nr.40

Tag	I n h a l t	Seite
14. 4. 67	Beschluß über durchzuführende Maßnahmen an industriellen Absetzanlagen, Halden und Restlöchern zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Volkswirtschaft. — Auszug —	255
15. 4. 67	Anordnung über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ökonompädagogen	255
17. 4. 67	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 271/1. — Lederherstellung —	257
17. 4. 67	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 301/1. — Herstellung von Bekleidungs-, Wäsche-, Pelz- und sonstigen Näherzeugnissen —	263
3. 5. 67	Anordnung über die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1967. — Wahlordnung —	266
	Berichtigung	269
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	269
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	269

Beschluß über durchzuführende Maßnahmen an industriellen Absetzanlagen, Halden und Restlöchern zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Volkswirtschaft.

Vom 14. April 1967

— Auszug —

1. Zur Gewährleistung einer einheitlichen, fachgerechten Beaufsichtigung durch die staatlichen Organe wird ab sofort in der gesamten Industrie die Beaufsichtigung der industriellen Anlagen zum Absetzen fließfähiger, feststoffhaltiger Rückstände dem Amt für Wasserwirtschaft und die Beaufsichtigung der Halden und Restlöcher der Obersten Bergbehörde übertragen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Normative ist in Ergänzung bzw. Abweichung der Anordnung vom 15. Juli 1965 über die Behandlung von industriellen Absetzanlagen (GBl. III S. 81), der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 vom 25. Januar 1963 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — (Sonderdruck Nr. 366 des Gesetzblattes) und der Richtlinie vom 20. September 1962 zur Verhütung von Rutschungen in Braunkohlentagebauen (Rutschungsrichtlinie) wie folgt zu verfahren:

- a) bei industriellen Anlagen zum Absetzen fließfähiger, feststoffhaltiger Rückstände obliegen die bauaufsichtlichen Befugnisse dem Amt für Wasserwirtschaft

- b) bei Anlagen zur Aufhäuidung oder Verkipfung trockener oder feuchter Rückstände und von Abraummassen sowie bei Restlöchern obliegt die Beaufsichtigung der Obersten Bergbehörde
- c) Grundfragen der Beaufsichtigung außer den unter Buchstaben a und b genannten Festlegungen sowie Zweifelsfragen sind gemeinsam von der Obersten Bergbehörde und dem Amt für Wasserwirtschaft zu klären.

Berlin, den 14. April 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

Anordnung über das Statut des Instituts zur Ausbildung von ökonompädagogen.

Vom 15. April 1967

§ 1
Das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ökonompädagogen wird bestätigt und nachstehend veröffentlicht (s. Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1967

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

S i e b e r